Philologenverband
Rheinland-Pfalz

An die Örtlichen Personalräte und Schul- sowie Seminarleitungen
der Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen
in Rheinland-Pfalz

26.03.2025

Freistellung der Örtlichen Personalräte – keine grundsätzlichen Veränderungen;
Schreiben der ADD vom 24.03.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen der Örtlichen Personalräte,

das Schreiben des Bildungsministeriums vom 24.03.2025 bezüglich der Freistellung von Örtlichen Personalräten hat – wieder einmal – für Wirbel gesorgt. Bemerkenswert ist einerseits, dass der Brief des Ministeriums dieses Mal kurz vor den Personalratswahlen und damit vor der Wahl und Konstituierung der neuen Personalräte erscheint, und andererseits, dass das Ministerium die Rechtslage nur verkürzt wiedergibt – und dies einseitig zu Lasten der Personalräte.

Ministerium und Rechnungshof rekurrieren erneut einzig auf die Einigungsformel, mit deren Hilfe man die Freistellungsstunden zusammenstreichen möchte. Diese stammt aus dem Jahr 1993 und feiert somit in diesem Jahr ihren 32. Geburtstag. Sie berücksichtigt daher viele Baustellen nicht nur unzureichend, sondern gar nicht. Insbesondere sind

- PES,
- Ganztagsschulen,
- schulscharfe Stellen,
- der im Spruch der Einigungsstelle extra erwähnte Nachmittagsunterricht,
- Schwerpunktschulen,
- dislozierte Schulstandorte,
- Schule im Aufbau,
- aber auch komplexere Aufgaben durch die Digitalisierung
- und zunehmend schwierigere Arbeitsbedingungen und vieles mehr dazugekommen, was Freistellungen über die Einigungsformel hinaus rechtfertigt.

Hinzu kommt, dass seitens des Ministeriums die Bestimmung von § 30 (1) Satz 2 LPersVG zum Zeitpunkt der Sitzungen ganz außen vor bleibt. Dort heißt es: „Sie finden in der Regel während der Arbeitszeit statt.“ Das BVerwG hat bereits am 22. April 1987 (AZ: BVerwG 6 P 29.84) entschieden, dass der Zeitaufwand für die Teilnahme an Personalratssitzungen bei der Ermittlung des Umfangs der erforderlichen Freistellung nicht berücksichtigt werden kann. Er kommt also zur Mindestfreistellung nach § 40 LPersVG hinzu! Diese Unterscheidung wird übrigens auch bereits in der Entscheidung der Einigungsstelle vom 11.10.1993 hervorgehoben. Die Schulen haben sie alle bekommen. So heißt es dort auf S. 4:

Geschäftsstelle: Fritz-Kohl-Str. 13 * 55122 Mainz * Telefon: 06131/384310 * Telefax: 06131/371107
E-Mail: Info@Philologenverband.de * Vorsitzende: Cornelia Schwartz; VR 1149 Amtsgericht Mainz

„Insoweit vertritt die Einigungsstelle die Auffassung, daß […] b) zur Berücksichtigung der für die Personalratssitzung erforderlichen Zeiten andererseits die Schulleiterin/der Schulleiter und der Personalrat die Befugnis haben sollen, in Abgeltung des Anspruchs auf Arbeitsbefreiung aus § 39 LPersVG pauschalierte Arbeits- und Dienstbefreiung zu vereinbaren.“ Gemäß § 39 (4) LPersVG gilt nämlich weiterhin: „Werden Personalräte durch die Erfüllung ihrer Aufgaben oder die Wahrnehmung ihrer Befugnisse außerhalb ihrer Arbeitszeit beansprucht, so ist ihnen Dienstbefreiung in entsprechendem Umfang zu gewähren.“

Es ist also in Einklang mit den gesetzlichen Regelungen und dem Spruch der Einigungsstelle, dass viele Schulen sich auf eine deutlich höhere Freistellungspauschale als die Mindestfreistellung geeinigt haben. Dies könnte das Ministerium dem Rechnungshof entsprechend darlegen, wenn ihm daran gelegen wäre. Wir möchten Sie bitten: Lassen Sie sich nicht verunsichern – Lehrkräfte und ihre Arbeitszeit sind nicht das Sparschwein der Nation! Es gibt Arbeitszeitgesetze, an die sich der Arbeitgeber bzw. Dienstherr zu halten hat.

Bisher haben Schulleitungen und ÖPRe im Sinne von § 2 LPersVG zu vernünftigen Pauschallösungen gefunden, die sowohl die Belange der Beschäftigten als auch die Erfordernisse eines möglichst ungestörten Dienststellenbetriebs ermöglichen: Jedes Personalratsmitglied erhält je eine Entlastungsstunde, der Vorsitz erhält zwei Entlastungsstunden. Dies ist weiterhin möglich. Wie oben beschrieben, kann man als Örtlicher Personalrat darüber hinaus gut begründen, welche Besonderheiten an der eigenen Schule es notwendig machen, eine noch höhere Entlastungspauschale zu erhalten.

Wichtig ist, dass an den Schulen kein Unterricht entfallen muss, damit sich der Personalrat treffen kann. Dazu erscheint es notwendig, dass alle Personalratsmitglieder entsprechend freigestellt werden. An einer Generierung von Unterrichtsausfall bzw. Vertretungsbedarf für Personalratssitzungen kann niemandem gelegen sein. Zum Wohle der Beschäftigten muss der Personalrat außerdem darauf achten, dass er seine Arbeit auch bewerkstelligen kann und dazu die entsprechende Zeit zur Verfügung gestellt bekommt. Ein „Anzapfen“ des AEF-Topfes für das Kollegium oder für die Schulleitung zur Freistellung von Personalräten würde einer Zweckentfremdung dieser dringend benötigten Stunden gleichkommen und ist daher keine Option. Stattdessen ist es durch eine Dienstvereinbarung auf der Grundlage des LPersVG und auf der Grundlage des Spruches der Einigungsstelle problemlos möglich, für eine adäquate Freistellung des ÖPR zu sorgen.

Wir wünschen Ihnen vor Ort eine gute Einigung. Was wir scharf kritisieren, ist, dass das Ministerium den Druck einmal mehr an die Schul- und Seminarleitungen weitergibt und dabei für die Verhandlungen vor Ort Teile der Rechtslage verschweigt.

Wir bieten Ihnen hier gerne unsere Unterstützung an. Kontaktieren Sie uns jederzeit, wenn Sie Rückfragen haben.

Mit freundlichen Grüßen

Cornelia Schwartz	Dr. Thomas Knoblauch	Wolfgang Arneth
Landesvorsitzende	Rechtsreferent Schulrecht	Rechtsreferent Beamtenrecht

Geschäftsstelle: Fritz-Kohl-Str. 13 * 55122 Mainz * Telefon: 06131/384310 * Telefax: 06131/371107
E-Mail: Info@Philologenverband.de * Vorsitzende: Cornelia Schwartz; VR 1149 Amtsgericht Mainz